

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Seebad Ückeritz**  
vom 29. Dezember 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ückeritz vom 15. Dezember 2011 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebad Ückeritz erlassen:

**Artikel 1**

**§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE SEEBAD ÜCKERITZ“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

**Artikel 2**

**§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umweltschutz	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Ausschuss für Sozialwesen, Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Senioren, Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung, Kindertagesstätten Sozialwesen, Fremdenverkehr
Werkausschuss	Tourismus, Fremdenverkehr

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umweltschutz setzt sich aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen. Gleiches gilt für den Werkausschuss.

Der Ausschuss für Sozialwesen, Schule, Jugend, Kultur und Sport setzt sich aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ückeritz, den *29.12.2011*



*M. Wolf*  
M. Wolf  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 30.12.2011

